



**Diplom- und Magister-Prüfungsausschuss
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

Sozialwissenschaftliches Prüfungsamt • Platz der Göttinger Sieben 3 • 37073 Göttingen

- Der Vorsitzende -
Prof. Dr. Volker Wittke

Geschäftsführerin:
Kirsten Brockelmann-Grabo, M. A.
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen

Telefon 0551-39 7239
E-Mail: kirsten.brockelmann-
grabo@zvw.uni-goettingen.de

Göttingen, 30.03.2012

Schließung des Diplomstudiengangs zum 31.03.2013

Sehr geehrte/r Studierende/r,

auf diesem Wege möchte ich Sie im Namen des Prüfungsausschusses auf die Schließung des Studiengangs gem. § 32 der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (i. d. Fassung von 2009, AM 41 vom 17.12.2009 S. 5915) aufmerksam machen.

Prüfungen können demnach letztmals im WS 12/13 erbracht werden, d. h. sie müssen bis zum 31.03.13 erfolgreich erbracht sein. Auch etwaige Wiederholungsprüfungen aufgrund vorhergehenden Nichtbestehens können nur bis zu dem genannten Datum abgelegt werden.

Gem. § 32 Abs. 2 S. 2 können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Prüfungen letztmals im WS 13/14 durchgeführt werden; der Antrag muss spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 eingegangen sein und einen im Rahmen einer Fakultätsstudienberatung erstellten Zeitplan beinhalten, der erkennen lässt, dass die noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 abgelegt werden können.

Der Antrag sollte spätestens während der Rückmeldephase zum Sommersemester 2013, d. h. zwischen Dezember 2012 und Januar 2013 im Prüfungsamt eingereicht werden.

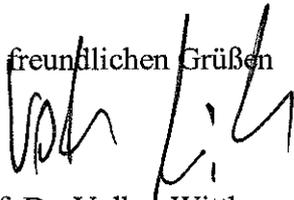
Sie werden bei der Rückmeldung zum SoSe 13 aufgrund der Schließung des Studiengangs eine Rückmeldesperre erhalten, die nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aufgehoben werden kann.

Wenn Sie den o. g. Antrag nicht rechtzeitig einreichen, werden Sie zum 31.03.2013 kraft Gesetzes exmatrikuliert und können in diesen Studiengang nicht wieder eingeschrieben werden (vgl. § 32 Abs. 1).

Aus diesem Grund wenden Sie sich bitte rechtzeitig – möglichst schon im kommenden Sommersemester 2012 – an das Prüfungsamt, das Sie im Zusammenhang mit der Antragsstellung berät, und die Studienberatung (Frau Heuck-Richter), die gemeinsam mit Ihnen den Studienplan als Anlage zu Ihrem Antrag erstellen wird.

Viel Erfolg beim Abschluss Ihres Studiums!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volker Wittke', written over the printed name below.

Prof. Dr. Volker Wittke

Anlage:

Auszug aus § 32 der Sowi-DPO

Anlage:

Auszug aus der

Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

(Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 7 vom 27.07.2005, Änderung Nr. 2 vom 12.02.2007, Änderung Nr. 10 vom 04.06.2007, Änderung Nr. 41 vom 17.12.2009 S. 5915)

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang ist geschlossen. Eine Einschreibung, auch in höhere Fachsemester, ist ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften wird letztmals im Wintersemester 2012/13 durchgeführt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften abweichend von Satz 1 letztmals im Wintersemester 2013/14 durchgeführt; der Antrag muss spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 eingegangen sein und einen im Rahmen einer Fakultätsstudienberatung erstellten Zeitplan beinhalten, der erkennen lässt, dass die noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 abgelegt werden können. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden, deren oder dessen Antrag nach Satz 2 bewilligt wurde, wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften auf Antrag an den Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber im Wintersemester 2015/16 durchgeführt werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,

b) einer Behinderung oder schweren Erkrankung,

c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,

d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Fächer und Fakultäten,

e) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität

f) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(...)

(6) Im Übrigen trifft der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist (...).